# Verordnung

des Gemeinderates der Stadt-, Markt-, Gemeinde .....................................................................
vom .............................., mit der

1. (eine) Freilauffläche(n) gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002
2. die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet an Leine und Maulkorb zu führen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 1. Satzteil leg.cit.
3. das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet mitzuführen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 2. Satzteil leg.cit.
4. die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb des Ortsgebietes an Leine oder Maulkorb zu führen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 3 leg.cit.

im Gemeindegebiet der Stadt-, Markt-, Gemeinde .......................................................verordnet wird.

§ 1

Freilauffläche(n)

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan grün gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet ohne Leine und Maulkorb mitgeführt werden.

Es sind dies: *(betroffene Grundstücke parzellenscharf und mit Grundstücksnummer anführen)*

§ 2

Leine- und Maulkorbpflicht im Ortsgebiet

Hunde müssen auf den im beigeschlossenen Lageplan gelb gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Es sind dies: *(betroffene Grundstücke parzellenscharf und mit Grundstücksnummer anführen)*

§ 3

Verbot des Mitführens von Hunden

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan rot gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet nicht mitgeführt werden.

Es sind dies: *(betroffene Grundstücke parzellenscharf und mit Grundstücksnummer anführen)*

§ 4

Leinen- oder Maulkorbpflicht außerhalb des Ortsgebietes

Hunde müssen auf den im beigeschlossenen Lageplan blau gekennzeichneten Grundflächen außerhalb des Ortsgebietes an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Es sind dies: *(betroffene Grundstücke parzellenscharf und mit Grundstücksnummer anführen)*

§ 5

Obiger Lageplan/obige Lagepläne gem. §§ 1 ff bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- geahndet.

§ 7

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

 Der Bürgermeister:

**Beilage:**

Lagepla(ä)n(e)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

*Hinweis:*

*Wegen der im Einzelfall möglicherweise gegebenen rechtlichen Komplexität einer Verordnung wie der gegenständlichen hat die Polizeiabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung freundlicherweise ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet, bei Bedarf Verordnungsentwürfe der Gemeinden zu überprüfen.*